

Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für eine Augenlaseroperation

Die finanziellen Aufwendungen für eine Augenoperation mittels Laser, - zur Behebung von Fehlsichtigkeit der Augen, - können als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Wenn sie unter einer Fehlsichtigkeit leiden und diese mit einem modernen Laserverfahren beseitigen lassen wollen dann spielen auch die entsprechenden Kosten eine Rolle.

Diese bewegen sich in einem Rahmen von etwa 2.000 bis 5.000,- Euro für beide Augen und müssen meist vom Patienten selbst getragen werden.

Kostenübernahme durch die Krankenversicherung

Aufwendungen für eine Augenlaseroperation werden von den gesetzlichen Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen getragen. Zunächst einmal sollten Sie vor Behandlungsbeginn bei Ihrer Krankenversicherung nachfragen, inwieweit sie die Kosten für eine Augenlaseroperation übernimmt. Dies lohnt sich eher dann, wenn sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben. Bestehen sie auf die Erteilung einer schriftlichen Kostenzusage.

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Ausgaben

Wenn sie die Kosten für eine Augenlaseroperation wegen Fehlsichtigkeit selbst tragen müssen, sollten Sie die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Dabei sollten Sie diese als Krankheitskosten bezeichnen und die Rechnung Ihres Arztes hinzufügen.

Wichtig ist, dass der Arzt diese Rechnung nach den Richtlinien der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) stellt.

Auch darauf sollten sie bestehen.

Bis vor einiger Zeit war es notwendig, vor Behandlungsbeginn das Gutachten eines Amtsarztes einzuholen, um das Finanzamt von der medizinischen Notwendigkeit zu überzeugen. Eine strenge Ansicht vertrat hier vor allem das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 16.02.2006 (Aktenzeichen 15 K 6677/04 E). Die Richter stellten die Augenlaseroperation einer Schönheitsoperation gleich. Sie begründeten dies damit, dass viele Patienten diese Augenlaseroperation oftmals nur aus ästhetischen Gründen vornehmen würden. Von daher handele es sich gewöhnlich um keine Heilbehandlung. Anders sei dies nur, wenn der Amtsarzt den Eingriff aus medizinischer Sicht als notwendig erachtet.

Diese Rechtsprechung ist inzwischen jedoch überholt, weil die Finanzverwaltungen selbst andere Maßstäbe anlegen. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 22.06.2006 - S 2284 A-St 32 3).

Die einzelnen Bundesländer haben mittlerweile beschlossen, dass sie die Aufwendungen für eine LASIK-Operation auch ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attestes als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG anerkennen. Auch der Inhalt von R 33.4 Abs. 1 Satz 2 der Einkommenssteuerrichtlinien (EStR) bestätigt dies.

Außergewöhnliche Belastungen Aufwendungen für Augenoperationen mittels Laser

Kurzinformation der Steuergruppe St 3
Einkommensteuer

Die Vertreter der Länder haben sich zwischenzeitlich über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Augen-Laser-OP's abgestimmt. Zu klären war die Frage, ob ein Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen durch ein vor der Operation ausgestelltes amtsärztliches Attest gefordert werden soll.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH setzt der Begriff der Krankheit einen anormalen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand voraus, der den Betroffenen in der Ausübung normaler psychischer oder körperlicher Funktionen derart beeinträchtigt, dass er nach herrschender Auffassung einer medizinischen Behandlung bedarf.

Krankheitskosten sind Aufwendungen, die entweder der Heilung einer Krankheit dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen und ihre Folgen zu lindern. Sie erwachsen regelmäßig zwangsläufig, weil sich der Steuerpflichtige ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann.

Bei Steuerpflichtigen, die sich einer Augen-Laser-Operation unterziehen, liegt immer eine Fehlsichtigkeit und damit eine Krankheit vor. Die Operation stellt somit eine Heilbehandlung dar. Die Operationsmethode ist auch wissenschaftlich anerkannt. **Daher beschlossen die Vertreter der Länder, die Aufwendungen ohne Vorlage eines amtsärztlichen Attests als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG anzuerkennen.** Die Urteile des Finanzgerichts Berlin vom 25.11.2003 (Az. 1 K 1131/03 – nicht veröffentlicht) und des Finanzgerichts Düsseldorf vom 16.02.2006 (Az. 15 K 6677/04 E – juris) finden demnach über die entschiedenen Einzelfälle hinaus keine Anwendung. Eine Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist nicht mehr länger erforderlich. Die Bearbeitung ruhender Einspruchsverfahren kann wieder aufgenommen werden.

Die Kurzinfos Nr. 83/05 vom 20.07.2005 (S 2284 A – St 32 3) und St 3_2006K030 vom 30.03.2006 (S 2284 A – St 32 3) haben sich damit überholt und wurden aus InfO gelöscht.

Fundstelle(n):

DB 2006 S. 1651 Nr. 31

NWB DokID: SAAAB-91085